

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1980	Nummer 29
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
210	1. 4. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) – DVO MG NW –	476
222	19. 3. 1980	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585)	477
97	15. 4. 1980	Verordnung NW TS Nr. 2/80 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	478
	25. 3. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	479

210

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW)
– DVO MG NW –
Vom 1. April 1980**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), wird verordnet:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Muster der Meldevordrucke
für Beherbergungsstätten

Für die nach § 11 des Gesetzes bereitzuhaltenden Meldevordrucke ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

Anlage 3

2. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Familienname (Ehename), Geburtsname

Artikel II

Fremdenverzeichnisse in Blockform nach dem Muster der bisherigen Anlage 3 zu § 3 der Verordnung können noch bis zum 31. Dezember 1980 verwendet werden mit der Maßgabe, daß sie vom aufgenommenen Gast handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben sind.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1980

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

**Meldevordruck für Beherbergungsstätten
(Vom Gast handschriftlich auszufüllen)**

Anlage 3

Ankunft:	Bezeichnung des Betriebes	Bemerkungen:
Abreise:		
Name		Vorname:
Postleitzahl, Wohnort, Straße:		
Staat: (bei Wohnort im Bundesgebiet – Bundesland)		
Begleitet von		
Ehegatte: Name, Vorname, Geburtsname:		
Kind(er)	Reisegesellschaft	
Anzahl	Anzahl und Staatsangehörigkeit der Teilnehmer	
Unterschrift:		
(Vor- und Zunahme)		

222

Bekanntmachung
zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung
des katholischen Kirchenvermögens
vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585)
Vom 19. März 1980

Die Bistümer im Lande Nordrhein-Westfalen haben nach Benehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigungsvorschriften für Beschlüsse der Kirchenvorstände und Gemeindeverbandsvertretungen bei Kauf-, Tausch- und Werkverträgen sowie für den Abschluß von Vergleichen geändert.

Gemäß der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (GS. S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 werden die Beschlüsse der Bistümer nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. März 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Thiele

Änderung der
Genehmigungsvorschriften für Kauf-, Tausch-
und Werkverträge sowie für den Abschluß
von Vergleichen

Aachen, 2. Mai 1979

§ 1

Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§ 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 in Verbindung mit Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln) werden geändert.

Artikel 7 Ziffern 3 und 9 werden wie folgt gefaßt:

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als DM 10 000,— sowie Architekten- und Ingenieurverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts,
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als DM 10 000,—,

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1979 in Kraft.

Bischöfliches
Generalvikariat Aachen

Änderung
der Genehmigungsvorschriften für Kauf-,
Tausch- und Werkverträge sowie für den Abschluß
von Vergleichen

Die Bistümer Nordrhein-Westfalens haben beschlossen, die Wertgrenzen für die Außengenehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und Gemeindeverbandsvertretungen zu ändern.

Nachdem das nach §§ 21, 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 notwendige Benehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hergestellt ist, wird die Geschäftsanweisung der Bischöflichen Behörde über die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und Gemeindeverbände – im Bistum Essen in Art. 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen (SSE) enthalten – wie folgt geändert:

Dekret über die Änderung des Artikels 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen

§ 1

Artikel 713 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 wird die Zahl ,2000' durch ,10 000' ersetzt, hinter ,DM' wird eingefügt ,sowie Architekten- und Ingenieurverträge ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts'
2. In Ziffer 9 wird die Zahl ,2000' durch die Zahl ,10 000' ersetzt.

§ 2

Artikel 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen gilt entsprechend für die Gemeindeverbände.

§ 3

Das nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 – Preußische Gesetzessammlung, Seite 585 ff. – erforderliche Benehmen mit der Staatsbehörde ist hergestellt.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Essen veröffentlicht.

Essen, den 28. November 1979

Der Bischof von Essen

i. V.
Krautscheidt
Generalvikar

Änderung
der Geschäftsanweisung über die Verwaltung
des Vermögens in den Kirchengemeinden und
Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen
Teil des Bistums Münster

§ 1

Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§§ 21, 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 – Preußische Gesetzessammlung 1924, Seite 585 ff. – in Verbindung mit der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 – Preußische Gesetzessammlung 1928, Seite 12 –) werden nach Benehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch diese Geschäftsanweisung geändert:

Die Ziffern 3 und 9 in der ministeriellen Anordnung vom 20. Februar 1928 werden wie folgt neu gefaßt:

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 10 000,— Deutsche Mark sowie Architekten- und Ingenieurverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 10 000,— Deutsche Mark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6 bis 9 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung;

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster veröffentlicht.

Münster, den 21. Mai 1979

† Heinrich Tenhumberg
Bischof von Münster

**Änderung
der Genehmigungsvorschriften für Kauf-,
Tausch- und Werkverträge sowie für den Abschluß
von Vergleichen**

§ 1

Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§ 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 in Verbindung mit Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln) werden geändert. Artikel 7 Ziffern 3 und 9 werden wie folgt gefaßt:

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 10000,— Deutsche Mark sowie Architekten- und Ingenieurverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts,
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 10000,— Deutsche Mark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6–9 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1979 in Kraft.

Das Erzbischöfliche
Generalvikariat Köln

**Änderung
der Genehmigungsvorschriften für Kauf-,
Tausch- und Werkverträge sowie für den Abschluß
von Vergleichen**

§ 1

Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§ 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 in Verbindung mit der preußischen Anordnung vom 20. 2. 1928) werden geändert.

Die Ziffern 3 und 9 werden wie folgt gefaßt:

3. Kauf-, Tausch- und Werkverträge über Gegenstände im Werte von mehr als 10000,— DM sowie Architekten- und Ingenieurverträge ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts,
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 10000,— DM,

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Paderborn, den 17. Mai 1979

Bruno Kresing
Generalvikariat

– GV. NW. 1980 S. 477

97

**Verordnung NW TS Nr. 2/80
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77
über einen Tarif für die Beförderung von
Gütern der Naturstein-Industrie sowie
von Asche, Kies, Sand und Schlacke im
allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. April 1980

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.

August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat „Verordnung vom 13. März 1979 (BANz. Nr. 54 vom 17. März 1979)“ durch das Zitat „Verordnung vom 28. Februar 1980 (BANz. Nr. 44 vom 4. März 1980)“ ersetzt.
2. Die Anlage B erhält folgende Fassung:

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 2/77

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	2,12
2	2,34
3	2,58
4	2,83
5	3,06
6	3,28
7	3,46
8	3,66
9	3,86
10	4,04
12	4,29
14	4,49
16	4,74
18	4,98
20	5,16
23	5,58
26	5,90
29	6,24
32	6,55
35	6,84
38	7,14
41	7,53
44	7,80
47	8,18
50	8,68
55	9,34
60	9,83
65	10,47
70	10,95
75	11,55
80	12,20
85	12,81
90	13,45
95	14,07
100	14,68
105	15,37
110	16,01
115	16,68
120	17,33

je weitere angefangene 5 km 0,66 DM.

3. In § 10 wird folgender zweiter Satz eingefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1980 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Funcke

- GV. NW. 1980 S. 478

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen**

**Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
vom 28. November 1961
(GV. NW. S. 305)
Vom 25. März 1980**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 15. März 1980, Seite 65, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten der Stadt Kamen für die Anlage eines Gehweges an der Nordseite der Ängelholmerstraße in Kamen festgestellt habe.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

- GV. NW. 1980 S. 479

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X